

Schützenkreis Gau Uhland

Ehrungsordnung

§ 1

(1) Für den Schützenkreis Gau Uhland gelten zunächst die Ehrungsordnungen des Bezirks Neckar, des

Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. und des Deutschen Schützenbundes.

(2) Für die vom Schützenkreis Gau Uhland selbst geschaffenen Ehrungen gilt die in den folgenden Bestimmungen

festgelegte Ehrungsordnung des SK Gau Uhland. Sie gilt auch für alle anderen Ehrungen, soweit in den

Ehrungsordnungen des Bezirks Neckar, des WSchV und des DSB nichts gegenteiliges ausgeführt wird.

§ 2

(1) Der SK Gau Uhland verfügt über die folgenden eigenen Ehrungsmöglichkeiten:

a) die Verleihung eines Ehrentitels (z.B. Kreis/Gauehren...)

b) das Kreis/Gauehrenabzeichen in drei Stufen.

(2) Die Ehrung nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) kann nur an Mitglieder des Kreis/Gauschützenmeisteramtes,

die Ehrungen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b) auch an führende Mitglieder des WSchV und der zugehörigen Bezirke,

sowie an hervorragende Förderer des Schießsports verliehen werden.

(3) Die Ehrungsmöglichkeiten und die Voraussetzungen hierzu werden in den folgenden Paragraphen dargestellt.

§ 3 Ehrentitel

(1) Die Ehrung kann nur nach mindestens 8-jähriger Amtszeit und erst nach dem Ausscheiden aus dem

Kreis/Gauschützenmeisteramt erfolgen.

(2) Sollte der Geehrte danach wieder eine Funktion im Kreis/Gauschützenmeisteramt übernehmen, so ruht während der

Amtszeit die Ehrung.

(3) Über die Ernennung wird dem Geehrten eine würdige Urkunde beim Kreis/Gauschützertag überreicht.

(4) Mit der Ernennung sind weder Sitz noch Stimme im Kreis/Gauschützenmeisteramt oder Kreis/Gauausschuß

verbunden. Sie können auch nicht verliehen werden.

§ 4 Ehrenzeichen

(1) Das Kreis/Gauehrenzeichen wird in drei Stufen verliehen und zwar:

a) in Gold b) in Silber c) in Bronze

2) Dazu sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

a) Kreis/Gauehrenzeichen in Gold

Die Verleihung ist ausschließlich dem Kreis/Gauschützenmeisteramt vorbehalten. Eine Begrenzung hinsichtlich der Anzahl ist nicht gegeben. Die Verleihung setzt hervorragende Verdienste um die Schützensache und soweit es sich um Mitglieder des SK Gau Uhland handelt, den Besitz des Kreis/Gauehrenzeichen in Silber voraus.

b) Kreis/Gauehrenzeichen in Silber

Die Verleihung setzt besondere Verdienste um die Schützensache voraus.

c) Kreis/Gauehrenzeichen in Bronze

Schützenkreis Gau Uhland

Die Verleihung setzt Verdienste um die Schützensache voraus. Dieses Abzeichen soll besonders für Ehrungen anlässlich Jubiläen, Einweihungen und dergleichen Verwendung finden.

§ 5

Die Kosten für die Ehrungen nach dieser Ehrungsordnung trägt der Schützenkreis Gau Uhland.

§ 6

Verleihungsanträge für die Ehrenzeichen nach § 4 müssen mindestens 8 (acht) Wochen vor der geplanten Ehrung beim Kreis/Gauschützenmeisteramt vorliegen. Über die Anträge und soweit erforderlich über die Verleihungsstufe entscheidet das Kreis/Gauschützenmeisteramt.

§ 7

Die Verleihung des Kreis/Gauehrenzeichens in Gold erfolgt nur bei Kreis/Gauveranstaltungen. Die Verleihung des Ehrenabzeichens in Silber und Bronze kann im Auftrag des Kreis/Gauschützenmeisteramtes auch auf Vereinsveranstaltungen durch Mitglieder des Kreis/Gauschützenmeisteramtes erfolgen.

§ 8

Die in den vorangehenden §§ genannten Grundsätze werden noch durch die folgenden allgemeinen Bestimmungen ergänzt:

1. Die Verleihung der verschiedenen Ehrungen erfolgt durch den Kreis/Gauoberschützenmeister.
2. Die Verleihungsurkunden zu § 3 sind zusätzlich durch den 1. und 2. Kreis/Gauschützenmeister zu unterzeichnen.
3. Die Abstände zwischen den Ehrungen nach § 4, sowie den Ehrungen des Bezirks Neckar, des WSchV und des DSB müssen mindestens jeweils 3 (drei) Jahre betragen. In außerordentlichen Fällen ist eine Unterschreitung des 3-Jahreszeitraumes nur für Kreis/Gauehrungen möglich.
4. Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.
5. Gegen eine Ablehnung oder Rückstellung eines Ehrungsantrages ist kein Einspruch möglich.
6. Einmal gestellte Anträge, soweit sie zurückgestellt wurden, bleiben zur künftigen Bearbeitung und Berücksichtigung vorliegen. Einer Antragswiederholung bedarf es nicht.

7. Anträge auf Ehrungen im Vorgriff dürfen in keinem Fall berücksichtigt werden.
8. Zur Antragstellung auf Ehrungen nach § 4 sind ausschließlich die durch den Kreis/Gau Uhland herausgegebenen Formblätter zu verwenden. Andere Anträge werden nicht bearbeitet.
9. Der Kreis/Gau Uhland führt eine Ehrungskartei in die sämtliche Ehrungen des Kreises/Gaues, des Bezirks, des WSchV und des DSB aufzunehmen sind.

§ 9

Inhaber der Auszeichnungen, die sich nachgewiesenermaßen ehrenrührige oder das Ansehen des Schießsports schädigende Handlungen zu Schulden kommen lassen, kann die Ehrung auf Antrag des Kreis/Gauschützenmeisteramtes durch Beschluß des Gauausschusses mit einfacher Mehrheit wieder aberkannt werden. Über eine entsprechende Veröffentlichung in der Südwestdeutschen Schützenzeitung ist von Fall zu Fall zu entscheiden.

§ 10

Vorstehende Ehrungsordnung kann jederzeit durch Beschluß des Gauausschusses mit einfacher Mehrheit ergänzt oder geändert werden.

§ 11

Diese Ehrungsordnung wurde vom Gauausschuß des Schützenkreises Gau Uhland in seiner Sitzung vom 30.10.1996 im Schützenhaus Wendelsheim beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft